

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 052/2019</b>
Federführendes Amt: Stadtkämmerei	Erforderliche Protokollauszüge OB, BM, 14, 20, Stadtwerke Winnenden GmbH	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	19.03.2019
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.03.2019

**Betreff:**

***Weisungserteilung an die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH***

***- Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung***

**Beschlussvorschlag:**

**Siehe nächste Seite!**

Produkt / Maßnahme	
Haushaltsansatz	
Haushaltsmittel insgesamt:	
Verpfl.erm f. Auszahlungen im folg. Jahr:	
Aufträge erteilt (einschl. vorst. Vorgabe):	
Noch freie Mittel/über- bzw. außerpl. Auszahlungen und Aufwendungen:	

Amtsleiterin:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			
_____					
Schrag					

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages für die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu stimmen. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

§ 11 neu wird eingefügt.

§ 11 Vergabe von Aufträgen

Die Vorgaben des § 106 b GemO (Vergabe von Aufträgen) werden beachtet.

2. Formale Veränderung:

Aus dem bisherigen § 11 wird § 12

**Begründung:**

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Winnenden GmbH hat in seiner Sitzung am 13.02.2019 die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung vorberaten.

§ 106 b GemO legt der Gemeinde die Verpflichtung auf, die Anwendung des Vergaberechts in kommunalen Unternehmen des privaten Rechts durch entsprechende Ausübung der Gesellschafterrechte zu regeln.

Diese Maßgabe war direkt im Gesellschaftervertrag der Stadtwerke bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Ende 2014 umgesetzt. Danach war vorgesehen, die Verpflichtung zur Anwendung des § 106 b GemO in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu regeln.

Dies wurde zwar praktisch umgesetzt aber nicht schriftlich geregelt.

Bei der Neuregelung sollen die Möglichkeiten des § 106b GemO genutzt werden. Dies hat zur Folge, dass das Vergaberecht nur teilweise im Unternehmen zur Anwendung kommt. Dabei sollen Unternehmenssparten, die in einem entwickelten Wettbewerb stehen, nicht dem öffentlichen Vergaberegime unterworfen werden. Dies sind die Sparten Dienstleistungen, Beteiligung, Photovoltaik, Strom, Gas, Wärme und die Sparte Allgemein, da dort wesentliche Vorleistungen für die im entwickelten Wettbewerb stehenden Sparten erbracht werden. Die Anwendung beschränkt sich deshalb auf die Wasserversorgung, weil diese konzessioniert ist und den Bäderbereich, weil dieser Zuschüsse aus Mitteln der Stadt erhält.

Für die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ist nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Winnenden GmbH die Gesellschafterversammlung zuständig. Nachdem der Oberbürgermeister die Stadt Winnenden in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winnenden GmbH vertritt, ist die Weisung des Gemeinderates einzuholen.

Herr Jochen Mulfinger, Geschäftsführer der Stadtwerke Winnenden GmbH, wird an der Sitzung anwesend sein und die Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung entsprechend erläutern.

Anlagen:

Anlage 1: Synoptische Darstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung

Anlage 2: Auszug § 106 b GemO